

Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Gemeinde Bissendorf

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG), in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), sowie auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Gemeinde Bissendorf am 20.06.2024 folgende Verordnung beschlossen¹:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften.....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
Zweiter Teil. Allgemeine Verhaltensregeln	3
§ 3 Straßenreinigung	3
§ 4 Winterdienst.....	3
§ 5 Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen	4
§ 6 Lärmschutz.....	4
§ 7 Halten von Tieren, insbesondere Hunden.....	5
§ 8 Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen.....	6
§ 9 Tauben- und Wasservogelfütterungsverbot	6
Dritter Teil. Öffentliche Straßen und Anlagen	6
§ 10 Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen	6
§ 11 Anbringung von Hausnummern	7
§ 12 Aufstellen von Abfallbehältern bei Warenautomaten und Verkaufsgeschäften.....	7
§ 13 Nutzung von öffentlichen Gewässern.....	7
§ 14 Benutzung öffentlicher Einrichtungen.....	8
§ 15 Offene Feuer	8
Vierter Teil. Gemeinsame Vorschriften.....	9
§ 16 Ausnahmen.....	9
§ 17 Ordnungswidrigkeiten	9
Fünfter Teil. Schlussvorschriften	9
§ 18 Inkrafttreten.....	9

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Bissendorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. ²Zu den öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung gehören insbesondere:

1. der Straßenkörper,
2. der Luftraum über dem Straßenkörper,
3. das Straßenzubehör,
4. die Nebenanlagen,
5. Anlagen zur Ausgestaltung des Straßenraumes, insbesondere Kunstobjekte und Straßenmobiliar.

³Ergänzend wird auf die Definitionen des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) verwiesen.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle für die Allgemeinheit zugänglichen und der Öffentlichkeit dienenden

1. gemeindeeigenen Erholungsflächen, Kur- und Grünanlagen,
2. Wälder,
3. Friedhöfe,
4. Kinderspielplätze und Bolzplätze,
5. Schul- und Sportanlagen,
6. Bushaltestellen und Parkplätze,
7. sowie ähnliche Einrichtungen.

(3) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind mobile Verkehrsmittel, die zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen und dazu bestimmt sind am Verkehr auf der Straße teilzunehmen.

(4) ¹Die geschlossene Ortslage im Sinne dieser Verordnung ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. ²Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Zweiter Teil. Allgemeine Verhaltensregeln

§ 3 Straßenreinigung

Die Pflichten und Rechte zur Reinigung der Straßen ergeben sich aus der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Bissendorf in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Winterdienst

- (1) Der Winterdienst nach dieser Verordnung wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortslage auferlegt.
- (2) ¹Bei Schneefall sind Gehwege und gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. ²Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein Streifen von 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten. ³Diese Verpflichtungen gelten täglich im Zeitraum von 7.00 bis 19.00 Uhr.
- (3) ¹Die Verpflichtung nach Absatz 1 betrifft auch die Gehwege vor Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel. ²Die Gehwege müssen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang zum Haltestellenbereich für die Fahrgäste gewährleistet ist.
- (4) ¹Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten. ²Die geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Gehweg oder gemeinsamen Geh- und Radweg gefährdet oder erschwert werden kann.
- (5) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die nach Abs. 1 zu räumenden Wege entsprechend der zu räumenden Breite mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln (z. B. Sand, Splitt) so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
- (6) ¹Chemikalien dürfen zur Beseitigung von Schnee und Eis nicht verwendet werden. ²Streusalz darf nur in den erforderlichen Mengen an gefährlichen Stellen von Gehwegen einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten verwendet werden. ³Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee nicht auf ihnen gelagert werden.

- (7) ¹Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege von dem vorhandenen Schnee und Eis zu befreien. ²Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.
- (8) Überhängender Schnee und Eiszapfen sind von Gebäuden zu entfernen, wenn sie abzubrechen drohen und dadurch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit werden können.

§ 5 Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen

- (1) Es ist untersagt, Fahrzeuge und Fahrzeugteile aller Art auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Anlagen und in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reinigen oder zu reparieren.
- (2) ¹Das Reinigen von Fahrzeugen auf Privatgrundstücken ist verboten, wenn das Waschwasser dem Schmutzwasserkanal nicht über einen Ölabscheider zugeführt wird. ²Es darf nicht im Erdreich versickern.
- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen und Kennzeichenschilder gereinigt werden oder soweit Reparaturen durch plötzliche Betriebsschäden notwendig werden. ²Bei diesen Reinigungsarbeiten darf lediglich Wasser, aber kein Reinigungs- oder Lösungsmittel verwendet werden.

§ 6 Lärmschutz

¹Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), die Verbote des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die dazu erlassenen Verordnungen hinaus, ist an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr innerhalb der geschlossenen Ortslage im Geltungsbereich der Betrieb von motorgetriebenen Gartengeräten und Rasenmähern sowie das Sägen und der Betrieb von Bohrgeräten, die unter Maschinen und Geräte nach dem Anhang der 32. BImSchV fallen, untersagt. ²Satz 1 gilt nicht für Betriebe in der Forst- und Landwirtschaft, für gewerbliche Tätigkeiten und für öffentliche Anlagen sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen.

§ 7 Halten von Tieren, insbesondere Hunden

- (1) ¹Tiere sind so unterzubringen und zu halten, dass Menschen nicht gefährdet und niemand in seiner Ruhe unzumutbar gestört wird. ²Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass
1. anhaltendes Bellen und Heulen unterbleibt,
 2. weder Personen noch andere Tiere angesprungen oder angefallen werden.
- (2) Hunde dürfen auf für jedermann zugängliche Spielplätze, Bolzplätze, Schulhöfe und Gelände von Kindertagesstätten nicht mitgenommen werden.
- (3) ¹Hunde, die nicht ohnehin bereits aufgrund anderer Vorschriften einem Leinenzwang unterliegen, sind in den im Folgenden genannten Bereichen an einer biss- und reißfesten Leine zu führen, soweit das Mitführen von Hunden zulässig ist:
- a. auf öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage;
 - b. auf gemeindeeigenen Erholungsflächen, Kur- und Grünanlagen, Sportanlagen;
 - c. auf Anlagen oder öffentlichen Straßen, die unmittelbar an für jedermann zugängliche Spielplätze, Bolzplätze, Sportanlagen, Schulhöfe und Gelände von Kindertagesstätten angrenzen und
 - d. bei Umzügen, Volksfesten, Märkten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen.
- ²Die Beschaffenheit und Länge der Leine muss sicherstellen, dass der Hund weder Menschen, noch andere Tiere, noch Sachen gefährden kann. ³Um dies zu gewährleisten, müssen Hunde an einer Leine geführt werden, die nicht länger als 1,5 m sein sollte.
- (4) ¹Außerhalb der Flächen nach Absatz 3 ist ein nicht angeleinter Hund so zu führen, dass keine Menschen oder Tiere angesprungen oder angegriffen bzw. Tiere gehetzt oder gerissen werden können. ²Insbesondere dürfen die Hunde nicht ohne Aufsicht und Eingriffsmöglichkeit freilaufen gelassen werden.
- (5) ¹Die Tierführer oder Tierhalter sind verpflichtet, den Tierkot unverzüglich zu beseitigen. ²Dies gilt insbesondere für Hunde.
- (6) ¹Die Regelung der Absätze 2 und 5 gelten nicht für Blindenführhunde, die im Führgeschirr bestimmungsgemäß eingesetzt werden. ²Für Hunde, die innerhalb der rechtmäßigen Jagdausübung oder als Rettungshunde von der Polizei oder dem Zoll eingesetzt werden, gelten die Regeln der Absätze 1 bis 5 nicht.

§ 8 Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen

- (1) ¹Katzenhalter, die ihrer Katze unkontrollierten Freigang gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mit Mikrochip kennzeichnen zu lassen. ²Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
- (2) Der Katzenhalter ist verpflichtet, mit der Kennzeichnung die Registrierung der Katze in einer der Registrierungsdatenbanken (z.B. Tasso oder Deutsches Haustierregister FINDEFIX) unverzüglich vorzunehmen.
- (3) Als Katzenhalter im Sinne des Absatzes 1 gilt auch, wer verwilderten und freilebenden Katzen in Räumen eines Hauses und seiner Nebengebäude aufnimmt oder regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht schriftlich versichert und glaubhaft dargelegt werden kann.

§ 9 Tauben- und Wasservogelfütterungsverbot

Wildlebende Tauben und Wasservögel dürfen im Geltungsbereich nicht gefüttert werden.

Dritter Teil. Öffentliche Straßen und Anlagen

§ 10 Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen

- (1) Bäume und Sträucher, die in die Straße hineinragen, dürfen die Straßenbeleuchtung und Verkehrsschilder nicht beeinträchtigen und müssen so im Schnitt gehalten werden, dass der Luftraum über dem Gehweg mindestens bis zur Höhe von 2,50 m und über der Fahrbahn bis zur Höhe von mindestens 4,50 m frei bleibt.
- (2) ¹Anpflanzungen, Mauern, Zäune und sonstige Einfriedungen dürfen, um die Übersicht über die Fahrbahnen nicht zu behindern und die Verkehrsteilnehmer nicht zu gefährden, nicht höher als 0,80 m sein, und zwar
 - a) an engen unübersichtlichen Straßenteilen sowie in Straßenkrümmungen
 - b) an Straßenkreuzungen und -einmündungen in einer Länge von 10 m vor und hinter der Ecke, an der die Fahrbahnkanten zusammentreffen.

²Andere Festsetzungen, insbesondere Festsetzungen in Bauleitplänen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

- (3) Stacheldraht, Nägel und sonstige scharfe oder spitze Gegenstände dürfen an den an Straßen, Plätzen und Gehwegen angrenzenden Bauzäunen, Häusern und sonstigen Einrichtungen nur so angebracht werden, dass Personen und Tiere nicht verletzt und Gegenstände nicht beschädigt werden können.

§ 11 Anbringung von Hausnummern

- (1) ¹Die Festsetzung der Hausnummer erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Bissendorf. ²Wenn die Gemeinde Bissendorf für ein Gebäude mehrere Hausnummern bzw. Hausnummern mit Zusatzbuchstaben festsetzt, sind diese entsprechend an den Wohnungszugängen anzubringen.
- (2) Die von den Hauseigentümern nach § 126 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zu befestigende Hausnummer ist unverzüglich spätestens 14 Tage nach erstmaligem Bezug auf eigene Kosten so anzubringen, dass sie von der Straße aus immer leicht erkennbar und - auch bei Nacht - deutlich lesbar ist.
- (3) ¹Die Hausnummer muss sich deutlich vom Hintergrund abheben. ²Die Ziffern müssen mindestens 12 cm hoch sein.
- (4) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Gebäude verpflichtet, die neuen Hausnummern binnen eines Monats entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 auf eigene Kosten anzubringen.

§ 12 Aufstellen von Abfallbehältern bei Warenautomaten und Verkaufsgeschäften

- (1) An Warenautomaten sowie bei Verkaufsgeschäften und sonstigen Verkaufsständen an öffentlichen Straßen und Anlagen sind von den Aufstellern in ausreichender Zahl Abfallbehälter bereitzustellen und nach Bedarf - mindestens einmal wöchentlich - zu leeren.
- (2) Das Umfeld der Warenautomaten oder der Verkaufsgeschäfte ist regelmäßig auf Verunreinigungen durch Verpackungen zu kontrollieren und zu reinigen.

§ 13 Nutzung von öffentlichen Gewässern

- (1) Das Baden in öffentlichen Gewässern außerhalb des Freibades im Geltungsbereich ist untersagt.
- (2) Es ist verboten, sich in öffentlichen Brunnen zu waschen oder das Wasser auf sonstige Weise zu verschmutzen.

- (3) Das Betreten von Eisflächen in öffentlich zugänglichen Gärten und Parkanlagen ist verboten.
- (4) Öffentliche Gewässer dürfen nicht mit Wassersportgeräten wie Schlauchbooten und ähnlichen Geräten befahren werden.
- (5) Die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern zur privaten Nutzung ist untersagt.

§ 14 Benutzung öffentlicher Einrichtungen

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es untersagt, zu übernachten und Bänke zum Schlafen zu benutzen.
- (2) Außerdem ist es verboten, Gebäude aller Art, Sperreinrichtungen, Laternenpfähle, Lichtmasten, Verkehrssignale, Denkmäler und sonstiges öffentliches Eigentum unbefugt zu erklettern, zu bemalen oder auf sonstige Weise zu verändern.
- (3) ¹Die öffentlichen Park- und Gartenanlagen dienen der Erholung für die Bevölkerung. ²Es ist daher alles zu unterlassen, was dem Ruhe- und Erholungsbedürfnis widerspricht.
- (4) Zusätzlich ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sowie in öffentlich zugänglichen Hauseingängen und Einfahrten das Betteln durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person, insbesondere durch in den Weg stellen, Mitführen von Tieren, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen oder Anfassen sowie das stille Betteln von Kindern oder mit Beteiligung von Kindern untersagt.

§ 15 Offene Feuer

- (1) ¹Das Anlegen und Unterhalten von Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. ²Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung durch die Gemeinde. ³Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.
- (2) ¹Von den Regelungen des Absatzes 1 ausgenommen ist auf Privatgrundstücken der ordnungsgemäße Betrieb von Grillgeräten sowie die ordnungsgemäße Nutzung von Fackeln, Schwedenfeuern und handelsüblicher Atztekenöfen, Feuerkörbe und Feuerschalen bis zu einem Durchmesser von 1 m, sofern diese mit dafür vorgesehenem Brennmaterial (Holzkohle, Brennholz etc.) betrieben werden. ²Bei dem

ordnungsgemäßen Betrieb ist sicherzustellen, dass sich niemand durch das Feuer und den Rauch gestört fühlt.

- (3) ¹Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. ²Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. ³Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. ⁴Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

Vierter Teil. Gemeinsame Vorschriften

§ 16 Ausnahmen

- (1) Von den Regelungen dieser Verordnung können im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) ¹Ausnahmegenehmigungen ergehen schriftlich. ²Sie können befristet sein oder mit Bedingungen, Auflagen oder dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verbunden werden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

¹Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder einem Verbot der §§ 3 bis 16 dieser Verordnung zuwiderhandelt. ²Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Fünfter Teil. Schlussvorschriften

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Bissendorf vom 24.09.2002 außer Kraft.

Bissendorf, den 02.07.2024

(Siegel)

Gemeinde Bissendorf
Der Bürgermeister
Guido Halfter

Verordnung in der Fassung vom 20.06.2024 – in Kraft ab 01.08.2024